

## **Vertragsbedingungen für die Teilnahme am erweiterten Betreuungsangebot an der Grundschule Heckershausen**

### **1. Betreuungsanbieter**

Das Betreuungsangebot an der Grundschule Heckershausen wird vom Förderverein der Grundschule Heckershausen e.V. angeboten und ist eine Kooperation von Landkreis Kassel (Schulträger), Gemeinde Ahnatal, Grundschule und Förderverein Heckershausen.

### **2. Rechtsanspruch**

Ein Rechtsanspruch auf die Betreuung an der Grundschule Heckershausen besteht nicht. In den Schulferien findet keine Betreuung statt.

### **3. Beendigung des Betreuungsangebots ohne Kündigungsfrist**

Der vertragliche Anspruch auf Teilnahme am Betreuungsangebot der Grundschule erlischt ohne Kündigungsfrist, wenn öffentliche Fördermittel eingestellt werden.

### **4. Betreuungsort**

Die Betreuung findet in den Räumen der Grundschule Heckershausen statt. Den BetreuerInnen ist es gestattet, mit den zu betreuenden Kindern, ohne besondere Einwilligung der Sorgeberechtigten, Spaziergänge oder Ausflüge in Heckershausen zu unternehmen.

### **5. Betreuungsentgelte und Entgeltzahlungen**

Für die Teilnahme an dem erweiterten Betreuungsangebot ist von den Erziehungsberechtigten ein monatliches Entgelt in Höhe von **50 € pro Kind für eine tägliche Betreuung bzw. 30€ pro Kind für eine Betreuung an ein bis maximal zwei Tagen in der Woche** zu zahlen. Das Entgelt ist jeweils zu Beginn eines Monats im Voraus zur Zahlung fällig und wird aufgrund der erteilten Ermächtigung vom Konto des/der Erziehungsberechtigten eingezogen. Die Zahlung der Entgelte erfolgt unabhängig von Krankheit und Ferien. Es werden zehn Betreuungsmonate in Rechnung gestellt. Sollte sich die Berechnungsgrundlage z.B. durch eine geringere Kinderanzahl oder durch Kürzung der öffentlichen Zuschüsse ändern, so kann der Vorstand des Fördervereins (nach erfolgter Information der Erziehungsberechtigten) die Entgelte zur Aufrechterhaltung der Betreuung erhöhen.

### **6. Hausaufgabenbetreuung**

Die Kinder haben die Möglichkeit, während der erweiterten Betreuung am Nachmittag ihre Hausaufgaben zu erledigen. Die Verantwortung für die Erledigung und Kontrolle der Hausaufgaben verbleibt bei den Erziehungsberechtigten.

### **7. Abholung**

Die zur Abholung des Kindes berechtigten Personen sind dem Betreuungspersonal zu nennen. Sollte es den Kindern erlaubt sein, selbstständig nach Hause zu gehen, so ist dies dem Betreuungspersonal mitzuteilen.

### **8. Krankheit des Kindes**

Im Krankheitsfall darf das Kind die Betreuung nicht besuchen. In diesem Fall und beim Fernbleiben aus anderen Gründen sind die BetreuerInnen zu informieren. Die Erziehungsberechtigten verpflichten sich, unverzüglich mitzuteilen, wenn bei dem Kind oder einer anderen Person, die mit dem Kind zusammenlebt, eine ansteckende Krankheit aufgetreten ist. Beim Auftreten einer meldepflichtigen Infektionskrankheit in der Familie müssen auch die gesunden Kinder/ Geschwister aus dieser Familie vom Besuch der Betreuung ausgeschlossen werden, um eine Verbreitung der Infektion zu vermeiden.

Nach ansteckenden Krankheiten oder parasitärem Befall kann das Kind nur nach Vorlage eines ärztlichen Attestes wieder die Betreuungseinrichtung besuchen.

Das zu entrichtende monatliche Entgelt bleibt von der Krankheit unberührt.

### **9. Kündigung**

Der Betreuungsvertrag ist bis zum Ende des Schuljahres gültig und verlängert sich stets um ein weiteres Schuljahr, sofern weiterhin alle Voraussetzungen für den Vertragsabschluss bestehen. Der Betreuungsvertrag endet automatisch, wenn das Kind die Grundschule Heckershausen verlässt.

Die reguläre Kündigung des Betreuungsvertrages ist unter Einhaltung einer vierwöchigen Kündigungsfrist in ausschließlich schriftlicher Form zum 31. Juli und 31. Januar möglich.

Der Verein ist zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn das Kind die Betreuungsregeln nicht befolgt und zweimalig schriftliche Abmahnungen an die Erziehungsberechtigten erfolgt sind oder sich die Erziehungsberechtigten mit mehr als einer Beitragszahlung in Verzug befinden

Die Erziehungsberechtigten sind zur außerordentlichen Kündigung des Betreuungsvertrages berechtigt, wenn die Betreuungsentgelte aufgrund geänderter Rahmenbedingungen erhöht werden müssen.

Mit dem Zugang der Kündigung entfällt die Verpflichtung zur Betreuung für den Förderverein. Über eine eventuelle außerordentliche Kündigung entscheidet der Vereinsvorstand.

### **10. Versicherung**

Die Kinder sind während der Betreuung bei der Unfallkasse Hessen in Frankfurt gegen Unfälle versichert. Versicherungsschutz für Verlust und Beschädigung von Sachgegenständen besteht nicht.

### **11. Sonstige Vereinbarungen**

**Die Familie muss als Mitglied im Förderverein angemeldet sein.**

**Während der Betreuungszeiten gelten auch die Schulregeln.**

Beide Vertragsparteien sind verpflichtet, wesentliche Änderungen, die das Vertragsverhältnis betreffen, unverzüglich anzuzeigen. Die Erziehungsberechtigten sind insbesondere verpflichtet, Veränderungen des Sorgerechtsstatus, der Abholberechtigten und des im Notfall zu benachrichtigenden Personenkreises zu melden.

### **12. Vertragsänderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen des Betreuungsvertrages bedürfen der Schriftform.

### **13. Schlussbestimmungen**

Entsprechen ein oder mehrere Punkte dieses Betreuungsvertrages nicht der gesetzlichen Form, so bleiben die anderen Punkte davon unberührt und der restliche Betreuungsvertrag wirksam.

**Ahnatal, Februar 2017**